

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00814 vom 28. Januar 2022

ZH Verwaltungsgericht, 2022-01-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00814

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00814 du 28 janvier 2022

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00814 del 28 gennaio 2022

Regeste

Kündigung während der Probezeit/Arbeitszeugnis | [Beschwerde ohne hinreichenden Beschwerdeantrag und keine Verbesserung der Beschwerde innert Nachfrist] Die Beschwerde muss einen hinreichenden Antrag enthalten. Die Beschwerdeführerin liess die ihr angesetzte Nachfrist zur Verbesserung ihrer Beschwerde ungenutzt verstreichen (E. 2). In personalrechtlichen Streitigkeiten sind bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.- keine Gerichtskosten zu erheben. Vorbehalten bleibt die Kostenaufgabe an die unterliegende Partei, wenn sie einen unangemessenen Aufwand verursacht hat. Aufgrund mutwilliger Prozessführung sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (E. 3). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Gegen diese Verfügung lässt sich nur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) führen, sofern es um eine vermögensrechtliche Angelegenheit geht und entweder der Streitwert mindestens Fr. 15'000.- beträgt oder sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 83 lit. g und Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 BGG). Andernfalls steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.